

Gesetzliche Grundlagen für die Park-Beschilderung von öffentlichen E-Ladestationen

Die aktuelle ADAC-Studie in den 16 deutschen Landeshauptstädten hat gezeigt, dass an öffentlichen E-Ladestationen nicht nur Unklarheit zu Regelungen und Beschilderung bei Nutzern herrscht, sondern auch teilweise bei den Kommunen selbst. Um für etwas mehr Klarheit zu sorgen, hier eine Zusammenstellung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen für die Beschilderung von E-Ladestationen samt Erwähnung einiger darin verborgener Schwächen:

- **Straßenverkehrsgesetz StVG**

- I. Enthält die grundlegenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Ermächtigungsgrundlagen
- II. Sieht zwar die Privilegierung von Personengruppen vor, allerdings nicht die von Fahrzeuggruppen mit besonderem Antrieb wie etwa E-Fahrzeuge. Um eine solche Bevorrechtigung trotzdem zu ermöglichen, wurde das EmoG (Elektromobilitätsgesetz) geschaffen
- III. 2011 Einführung von verbalen Zusatzzeichen wie etwa Z 1026-60 „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei“ durch Verkehrsblattverlautbarung. Problem: Die rechtliche Verbindlichkeit in Verbindung mit Zeichen 314 (blaues P-Schild für „Parkplatz“) ist umstritten. Denn dieses verbale Zusatzzeichen hat als Grundlage das StVG, welches die Privilegierung von Fahrzeuggruppen nicht kennt. Dazu kommt, dass „frei“ im juristischen Sinne „ausgenommen“ bedeutet - also in Kombination mit der Parkerlaubnis aus dem Zeichen 314 genau das Gegenteil von dem, was eigentlich beabsichtigt ist

- **Elektromobilitätsgesetz EmoG**

- I. Wurde als Rechtsgrundlage für die Privilegierung des Parkens/Ladens von E-Fahrzeugen an E-Ladestationen im Jahr 2015 eingeführt. Ergebnis: Zum Beispiel das Sinnbild-Zusatzzeichen Z 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge „Fahrzeug mit Stecker“)
- II. Verbale Zusatzzeichen, um z.B. das Parken nur während des Ladevorgangs zu erlauben, sind nicht vorgesehen

- **Straßenverkehrsordnung StVO**

- I. Enthält die allgemeinen Verkehrsregeln, Zeichen und Verkehrseinrichtungen
- II. Enthält die Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

- **Katalog der Verkehrszeichen VzKat**

- I. Beinhaltet alle amtlichen Verkehrszeichen nach StVO samt zulässiger Varianten bzw. Ausführungen
- II. Auch das Zeichen Z 365-65 (schwarze Ladesäulen auf blauem Grund) ist hier hinterlegt. Problem: Diesem Zeichen ist in der StVO keine Ge- oder Verbotsregelung zugeordnet, weshalb mit diesem Schild keine Beschränkung zu Gunsten von Elektrofahrzeugen erwirkt werden kann. Es weist lediglich auf eine Lademöglichkeit hin

- **Problem „im Ladezustand“**

- I. An den Ladestationen ist nicht auf Anhieb erkennbar, ob ein Fahrzeug gerade geladen wird oder nicht – auch wenn das Ladekabel im Fahrzeug steckt. Von daher sind mögliche Überschreitungen der erlaubten Ladezeit nicht auf Anhieb einheitlich oder nicht immer eindeutig erkennbar.
- II. Was „im Ladezustand“ bedeutet, sollte vom Gesetzgeber z.B. im EmoG ausformuliert und beschrieben werden.